

# Feuerwehrverein Reigoldswil BL 1995

[www.FWV-Reigoldswil.ch](http://www.FWV-Reigoldswil.ch)

---

## STATUTEN 2022



# INHALTSVERZEICHNIS

## **Zweck, Geschäftsjahr, Haftung**

Art. 1 Name, Sitz

Art. 2 Zweck

Art.3 Geschäftsjahr

Art. 4 Haftung

## **Mitgliedschaft**

Art. 5 Mitgliedschaft

Art. 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 7 Organisation

## **Generalversammlung**

Art. 8 Generalversammlung (GV)

Art. 9 Traktanden

Art. 10 Anträge an die Generalversammlung

Art.11 Ausserordentliche Generalversammlung (ao GV)

## **Vorstand**

Art. 12 Vorstand

Art. 13 Vorstandsfunktionen

Art. 14 Revisionsstelle, Aufgaben, Berichterstattung

## **Finanzielles**

Art. 15 Einnahmen

Art. 16 Ausgaben

Art. 17 Vereinsvermögen

## **Statutenrevision**

Art. 18 Antrag und Beschlussfassung

## **Auflösung des Vereins**

Art. 19 Beschlussfassung

Art. 20 Verwendung des Vermögens

## **Schlussbestimmung**

Art. 21 Genehmigung und Inkrafttreten der Statuten

# Statuten 2022

## Zweck, Geschäftsjahr, Haftung

### Art. 1 Name, Sitz

Der "Feuerwehrverein Reigoldswil" ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Reigoldswil.

### Art. 2 Zweck

Der Verein fördert ausserdienstliche Tätigkeiten auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens sowie die Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit.

### Art.3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### Art. 4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

## Mitgliedschaft

### Art. 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft steht Angehörigen der Feuerwehr und am Feuerwehrwesen interessierten Personen offen.
- 5.2 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch die Generalversammlung. Sie endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Ein Austritt erfolgt auch, wenn der fällige Jahresbeitrag innert 30 Tagen nach schriftlicher Mahnung nicht bezahlt wird.
- 5.3 Ein Ausschluss erfolgt auf Beschluss der Generalversammlung. Mitglieder, die ihre Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllen, können nach Mahnung auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht innert 30 Tagen nach schriftlicher Bekanntgabe zu. Der Rekurs ist schriftlich an den Präsidenten einzureichen.

### Art. 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder unterstützen die Bestrebungen und Ziele des Vereins. Sie erhalten alle Informationen durch den Vorstand wenn möglich elektronisch und sind an der Generalversammlung (GV) stimmberechtigt. Alle Mitglieder haben den ordentlichen Jahresbeitrag innert 30 Tagen nach der GV zu entrichten. Altrechtliche Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **Art. 7 Organisation**

Die Organe des Vereins sind:

- a. Generalversammlung
- b. Vorstand
- c. Revisonstelle
- d. Kommissionen

## **Generalversammlung**

### **Art. 8 Generalversammlung (GV)**

- 8.1 Die ordentliche GV bildet das oberste Organ des Vereins.
- 8.2 Sie findet in der Regel vor Ende April statt. Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Es gilt das einfache Mehr, ein allenfalls notwendiger Stichentscheid erfolgt durch das Präsidium.
- 8.3 Alle Mitglieder werden mindestens 21 Tage vor der GV eingeladen. Die Unterlagen (Einladung, Traktandenliste, Protokoll, Jahresrechnung u.a.m. liegen im Mitgliederbereich der Homepage ([www.FWV-Reigoldswil.ch](http://www.FWV-Reigoldswil.ch)).

### **Art. 9 Traktanden**

Die Traktandenliste beinhaltet in der Regel Begrüssung und Appell, das Protokoll der letzten GV, Jahresrechnung und Revisorenbericht, Mutationen, Wahlen, Jahresbeitrag, Jahresprogramm, Anträge an die GV, Budget und Verschiedenes.

### **Art. 10 Anträge an die Generalversammlung**

An der GV können Anträge behandelt werden, die 28 Tage vor der datierten GV an den Präsidenten gerichtet wurden.

### **Art.11 Ausserordentliche Generalversammlung (ao GV)**

Ausserordentliche Generalversammlungen (ao GV) können durch den Vorstand oder einen Fünftel aller Mitglieder einberufen werden. Sie haben alle Befugnisse einer ordentlichen GV.

## **Vorstand**

### **Art. 12 Vorstand**

- 12.1 Der Vorstand besteht aus Präsidium, Vizepräsidium, Administration und Finanzverwaltung. Allfällige weitere Mitglieder sind Beisitzer.
- 12.2 Der Vorstand leitet den Verein, vollzieht die Beschlüsse der GV und vertritt ihn nach aussen. Er erstellt zuhanden der GV ein Tätigkeitsprogramm.
- 12.3 Die Vorstandmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt (ungerade Jahre). Sie führen ihre Aufgabenbereiche selbständig und sind dafür zeichnungsberechtigt. Im schriftlichen Verkehr mit Behörden unterzeichnen sie kollektiv zu zweien.

- 12.4 Für Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Das Präsidium stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Es werden Beschlussprotokolle geführt.
- 12.5 Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten Kommissionen oder OKs bilden.

### **Art. 13 Vorstandsfunktionen**

- 13.1 Das Präsidium führt den Vorstand und leitet die GV. Über das vergangene Vereinsjahr erstellt es einen schriftlichen Bericht.
- 13.2 Das Vizepräsidium ist die Stellvertretung des Präsidiums.
- 13.3 Die Administration führt die Mitgliederliste, erledigt die Korrespondenz und erstellt die Protokolle der Sitzungen und Versammlungen.
- 13.4 Die Finanzverwaltung führt die Vereinsrechnung und die Kasse sowie das Vereinsvermögen. Sie überwacht den Eingang der Mitgliederbeiträge und das laufende Budget, erstellt die Jahresrechnung und das Budget für das kommende Jahr. Sie begleicht die von einem Vorstandsmitglied visierten und von der auslösenden Person kontrollierten und signierten Rechnungen. Sie kann über ihr Ressort aktuelle Auskunft geben.

### **Art. 14 Revisionsstelle, Aufgaben, Berichterstattung**

Die GV wählt 2 Mitglieder der Revisionsstelle für die Dauer von 2 Jahren (gerade Jahre). Sie überprüfen die Kassaführung und die Buchhaltung. Zuhanden der GV erstellen sie einen schriftlichen Bericht.

## **Finanzielles**

### **Art. 15 Einnahmen**

- 15.1 Die Einnahmen bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, dem Ertrag des Vermögens, freiwilligen Zuwendungen und Erlösen aus Anlässen.
- 15.2 Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird von der GV festgelegt, der Beitrag wird innert 30 Tagen fällig.
- 15.3 Der Ertrag des Vermögens, freiwillige Zuwendungen und Erlöse aus Anlässen werden der ordentlichen Jahresrechnung gutgeschrieben.

### **Art. 16 Ausgaben**

- 16.1 Die Ausgaben haben sich im Rahmen des genehmigten Budgets zu halten.
- 16.2 Für ausserordentliche Ausgaben hat der Vorstand eine Kompetenz von CHF 500.

### **Art. 17 Vereinsvermögen**

Das Vermögen gehört dem Verein und wird vom Vorstand verwaltet. Das einzelne Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen oder Teile davon.

## Statutenrevision

### Art. 18 Antrag und Beschlussfassung

Ein Antrag auf Revision der Statuten kann vom Vorstand oder der Hälfte der Mitglieder zuhanden der nächsten GV gestellt werden. Die GV kann die Revision mit dem qualifizierten Mehr von 2/3 der Stimmen beschliessen.

## Auflösung des Vereins

### Art. 19 Beschlussfassung

Die Auflösung des Vereins kann durch eine GV oder ao GV beschlossen werden, wenn 2/3 der Anwesenden zustimmen.

### Art. 20 Verwendung des Vermögens

Das Vereinsvermögen wird gemäss Beschluss der GV oder ao GV einer wohltätigen Institution übertragen.

## Schlussbestimmung

### Art. 21 Genehmigung und Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung 06. Mai 2022 beschlossen worden und treten per sofort in Kraft.

Der Präsident:



Markus Güdel

Für die Statutenkommission/  
Vertretung der Mitglieder



Daniel Plattner